



HESSISCHER LANDTAG

09. 05. 2007

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Anerkennung eingetragener Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht

A. Problem

Mit der Schaffung des familienrechtlichen Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft durch das am 1. August 2001 in Kraft getretene Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes wurde gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit eingeräumt, ihrer auf Dauer angelegten Partnerschaft einen rechtlichen Rahmen zu geben. Das Gesetz trägt dem Umstand Rechnung, dass auch gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften durch Fürsorge, Unterstützung und Verantwortung geprägt sind und daher die Anerkennung und den Schutz des Staates verdienen. Eine Anerkennung durch das hessische Landesrecht ist nur partiell erfolgt, obwohl eine entsprechende Pflicht aus der Bundestreue ableitbar wäre.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die eingetragene Lebenspartnerschaft umfassend im hessischen Landesrecht berücksichtigt, insbesondere im Besoldungs- und Versorgungsrecht. Dabei wird die Rechtsstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften in vielen Bereichen der von Eheleuten angeglichen.

C. Befristung

Keine, da durch das Gesetz eine Reihe von Stammgesetzen geändert wird, die ihrerseits der Befristung unterliegen.

D. Alternativen

Keine.

E. Kosten

Die meisten Änderungen erfolgen kostenneutral. Durch die Gleichstellung bei der Beamtenbesoldung und bei der Beihilfe für die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von Beamtinnen und Beamten entstehen geringe Mehrkosten für den Landeshaushalt. Diese sind nicht bezifferbar, da nicht bekannt ist, wie groß der durch die Regelungen betroffene Personenkreis ist, noch vorhergesehen werden kann, welche Krankheits- oder Versorgungskosten künftig anfallen werden. In Anbetracht der absehbar kleinen Anzahl betroffener Lebenspartnerschaften fallen die voraussichtlichen Kosten gegenüber dem Gesamtaufwand für Beamtenbesoldung und Beihilfe im Gesamthaushalt nicht erheblich ins Gewicht.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Anerkennung eingetragener Lebenspartnerschaften
im hessischen Landesrecht**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse
der Abgeordneten des Hessischen Landtages**

§ 15 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtages vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 839), wird wie folgt geändert:

1. In Abs.1 werden nach dem Wort "Ehegatte" die Worte "oder eingetragene Lebenspartner" eingefügt.
2. In Abs. 2 werden nach dem Wort "Ehegatte" die Worte "oder eingetragene Lebenspartner" eingefügt.

**Artikel 2
Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

Nach § 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 11), wird als § 1a eingefügt:

"§ 1a
Anerkennung eingetragener Lebenspartnerschaften

Soweit Gesetze des Bundes oder des Landes für die Besoldung, Beihilfe, Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung einer hessischen Beamtin oder eines hessischen Beamten an das Bestehen einer Ehe anknüpfen, gilt dies entsprechend für eine eingetragene Lebenspartnerschaft."

**Artikel 3
Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung**

Dem § 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 561), wird als neuer Abs. 5 angefügt:

"(5) Eingetragene Lebenspartner werden bezüglich Regelungen dieser Verordnung wie Ehegatten behandelt."

**Artikel 4
Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof**

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 602), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs.1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
"mit einer beteiligten Person verheiratet, Lebenspartnerschaft führend, in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war oder"
2. § 35 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Wiederaufnahme des Verfahrens findet nur zugunsten des schuldig gesprochenen Mitglieds der Landesregierung und nur auf seinen Antrag oder nach seinem Tod auf Antrag der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners oder der Abkömmlinge unter den Voraussetzungen der §§ 359 und 364 der Strafprozessordnung statt."

Artikel 5 **Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**

§ 21 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 27. Juli 2005 (GVBl. I S. 574) erhält folgende Fassung:

"§ 21
Vollstreckung gegen Ehegatten und Lebenspartner

Für die Vollstreckung gegen Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sind die Vorschriften der §§ 739, 740, 741, 743 und 745 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden."

Artikel 6 **Änderung des Ortsgerichtsgesetzes**

Das Ortsgerichtsgesetz in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S.562), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 4 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "und eingetragene Lebenspartner" eingefügt.
2. § 10 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
"in Sachen eines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, auch wenn die Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;"

Artikel 7 **Änderung des Hessischen Schiedsamtsgesetzes**

§ 16 Abs. 1 des Hessische Schiedsamtsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I S.782), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 erhält folgende Fassung:
"in Angelegenheiten ihres Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners oder Verlobten, auch wenn die Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft oder das Verlöbniß nicht mehr besteht,"
2. In Nr. 3 werden nach dem Wort "Ehe " die Worte "oder eingetragene Lebenspartnerschaft" eingefügt.

Artikel 8 **Änderung des Hessischen Archivgesetzes**

§ 15 Abs. 4 Hessisches Archivgesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2002 (GVBl. I S. 34), erhält folgende Fassung:

"Eine Benutzung personenbezogener Akten ist unabhängig von den in Abs. 1 genannten Schutzfristen auch zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen zugestimmt haben; die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, nach dessen Tod von seinen Kindern, und wenn weder ein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person einzuholen."

Artikel 9 **Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung**

In § 1 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), werden nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und die Worte "eingetragenen Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 10
Änderung der Verordnung über die Laufbahnen
des Hessischen Polizeivollzugsdienstes

In § 9 Abs. 9 der Verordnung über die Laufbahnen des Hessischen Polizeivollzugsdienstes vom 27. September 2002 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch die Zweite ÄndVO vom 26. Juli 2005 (GVBl. I S. 567), werden nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und die Worte "eingetragenen Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 11
Änderung der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen

In § 6 Abs. 1 Satz 2 der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 6. Juli 2000 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2003 (GVBl. I S. 187), werden nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und die Worte "eingetragene Lebenspartner" eingefügt.

Artikel 12
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 13
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Zum 1. August 2001 ist das "Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften" vom 16. Februar 2001 in Kraft getreten, welches das Bundesverfassungsgericht am 17. Juli 2002 für verfassungsgemäß erklärt hat.

Aufgrund dieses Bundesgesetzes können nun auch in Deutschland gleichgeschlechtliche Paare eine rechtlich abgesicherte Lebenspartnerschaft eingehen, welche weitgehend der Rechtsstellung der Ehe entspricht. Das Gesetz hat die gesellschaftliche Akzeptanz der lesbischen Bürgerinnen und schwulen Bürger spürbar erhöht, ihre rechtlichen Diskriminierungen wurden abgebaut.

Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner übernehmen zwar die gleichen Verpflichtungen wie Eheleute, haben aber noch nicht in allen Bereichen gleiche Rechte. "Der besondere Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG hindert den Gesetzgeber nicht, für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe gleich oder nahe kommen" (BVerfGE 105, 313). Für eine Differenzierung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft gibt es nur dann einen sachlichen Grund, wenn in einer der beiden Lebensformen Kinder aufwachsen. Zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten ist daher die volle rechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe geboten. Darüber hinaus folgt aus der Bundestreue, dass die Bundesländer gehalten sind, ihre Landesgesetze und Verordnungen an das bereits bestehende Lebenspartnerschaftsgesetz anzupassen.

Das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz, das Meldegesetz sowie die Hessische Gemeindeordnung wurden bereits entsprechend angepasst; in den laufenden Gesetzgebungsverfahren des Hessischen Sparkassengesetzes, des Bestattungsgesetzes und des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz wurden diesbezügliche Regelungen in den Gesetzentwurf aufgenommen.

B. Einzelbegründung

Zu allen Artikeln

Die geänderten Vorschriften tragen dem Umstand Rechnung, dass eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner einander zu Fürsorge, Unterstützung und gemeinsamer Lebensgestaltung verpflichtet sind (§2 LPartG). Sie sind zudem einander zum Unterhalt verpflichtet (§5 LPartG) und gelten jeweils als Familienangehörige des anderen Partners (§11 LPartG). Landesrechtliche Regelungen, die an das Merkmal der Ehe anknüpfen, werden, soweit es das Bundesrecht zulässt, auf die eingetragene Lebenspartnerschaft erstreckt.

Zu Art. 1

Zu Nr. 1 und 2

Die Vorschrift enthält die Regelung über die Hinterbliebenenversorgung von Mitgliedern des Landtages. Die eingetragene Lebenspartnerschaft wird diesbezüglich mit dieser Änderung der Ehe gleichgesetzt.

Zu Art. 2

Die eingefügte Vorschrift stellt die Gleichbehandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Rahmen des gesamten Hessischen Besoldungsrechts her.

Zu Art. 3

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass im Hessischen Beihilferecht eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner die gleichen Rechte haben wie Ehegatten. Ein Beamter oder eine Beamtin kann daher für eine eingetragene Lebenspartnerin oder einen eingetragenen Lebenspartner unter den gleichen Voraussetzungen Beihilfeleistungen im Falle der Krankheit erhalten wie für einen Ehegatten. Auch bei der Bemessung der Beihilfe sind Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in gleicher Weise zu berücksichtigen wie Ehegatten. Hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner können schließlich unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten Beihilfe im Krankheitsfalle erhalten.

Zu Art. 4

Zu Nr. 1

Die zu ändernde Vorschrift bestimmt bei Mitgliedern des Staatsgerichtshofes den Ausschluss von der Ausübung ihres oder seines Amtes, wenn eine enge familienrechtliche Bindung zu einer der beteiligten Personen besteht. In diesen Katalog dieser Personen sind die eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner durch die Einfügung des Wortes "verpartnert" aufzunehmen.

Zu Nr. 2

Die Vorschrift enthält ein Antragsrecht der Ehegattinnen und Ehegatten zur Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des verstorbenen Ehegatten. Dieses Antragsrecht muss aufgrund desselben engen und persönlichen Verhältnisses auch den eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern zustehen.

Zu Art. 5

Der bisherige Gesetzestext verweist auf Vorschriften der ZPO, die bereits für eingetragene Lebenspartner gelten. Die Änderung ist daher nur folgerichtig.

Zu Art. 6

Zu Nr. 1

Die anzupassende Vorschrift sieht vor, dass Personen, die in einem engen familienrechtlichen Verhältnis zueinander stehen, nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein dürfen. Daher muss dieser Ausschluss auch für eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gelten.

Zu Nr. 2

Die zu ändernde Vorschrift bestimmt für Ortsgerichtsmitglieder den Ausschluss von der Ausübung des Amtes in Sachen von Ehegatten. Aufgrund der weitgehenden Gleichstellung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft ist hier die eingetragene Lebenspartnerschaft hinzuzufügen.

Zu Art. 7

Die anzupassende Vorschrift benennt die Personen, in deren Angelegenheiten Schiedsfrauen und Schiedsmänner von der Amtsausübung ausgeschlossen werden. Dazu zählen unter anderem Personen, die in einem engen familienrechtlichen Verhältnis stehen. Hierzu gehören auch eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Zu Art. 8

Die Vorschrift gibt dem überlebenden Ehegatten im Falle des Todes ein vorrangiges Einwilligungensrecht in die Benutzung personenbezogener Akten der oder des Verstorbenen. Dasselbe Recht muss auch dem überlebenden Lebenspartner zustehen.

Zu Art. 9

Die Vorschrift dient der Vermeidung von Nachteilen bei Einstellungen und Beförderungen, die Beamten durch die Zeit einer Pflege naher Angehöriger entstehen könnten. Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gehören zwar bereits nach Bundesrecht zum Kreis der Angehörigen; die vorgesehene Anpassung der Vorschrift bezieht sie jedoch redaktionell ausdrücklich in den Kreis der beispielhaft genannten pflegebedürftigen nahen Angehörigen ein.

Zu Art. 10

Siehe Begründung zu Art. 6.

Zu Art. 11

Die zu ändernde Vorschrift bestimmt ein Spielverbot für verschiedene Personengruppen und deren Ehegattinnen oder Ehegatten. Da eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in einem ebenso engen persönlichen Verhältnis zueinander stehen, ist auch deren Ausschluss geboten. Die bestehende Regelung benachteiligt im Übrigen Eheleute gegenüber Lebenspartnern und verstößt somit gegen Art. 6 GG.

Zu Art. 12

Die Vorschrift stellt sicher, dass die durch dieses Gesetz geänderten Verordnungen dadurch nicht in den Rang eines formellen Gesetzes erhoben wer-

den, sondern weiterhin durch den jeweiligen Verordnungsgeber geändert oder aufgehoben werden können.

Zu Art. 13

Geregelt wird das Inkrafttreten des Gesetzes. Ein Außerkrafttreten ist nicht vorgesehen, da lediglich einzelne Gesetze geändert werden, die ihrerseits teilweise befristet sind. In diesen Fällen unterliegen auch die geänderten Vorschriften dieser Regelung.

Wiesbaden, 8. Mai 2007

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir